



Januar 2020

## Schadstoffe in festen, pastösen, schlammförmigen oder flüssigen, jedoch nicht wässrigen, Abfällen

Die nachfolgend aufgeführten Richtwerte entsprechen den Grenzwerten für Abfälle, die nach Anhang 5, Ziffer 5.2 VVEA auf Deponien des Typs E zugelassen sind oder zusätzlichen Parametern, die nach den Vorgaben von Anhang 5 Ziffer 6 Absatz 2 VVEA festgelegt worden sind.

Stoff		Richtwert (mg/kg)	Ausnahme (mg/kg)
<b>Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe</b>	LCKW	5	
<b>Polychlorierte Biphenyle</b>	PCB	10	1) 50 2) 2 g/t
<b>Aliphatische Kohlenwasserstoffe</b>		---	
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10		100	
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-40		5000	
<b>Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe</b>	BTEX	100	
Benzol		1	
<b>Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe</b>	PAK	250	1) 1000
Benzo(a)pyren		10	1) 50
<b>Organischer Kohlenstoff</b>		---	
TOC		kein Wert	
<b>Schwermetalle</b>		---	
Arsen	As	50	
Antimon	Sb	50	3, 5) kein Wert
Blei	Pb	2000	5) keine Wert
Cadmium	Cd	10	4, 5) 100
Chrom	Cr gesamt	1000	5) kein Wert
Chrom-VI	Cr VI	0,5	
Kupfer	Cu	5000	5) kein Wert
Nickel	Ni	1000	5) kein Wert
Quecksilber	Hg	5	
Zink	Zn	5000	5 kein Wert

### Ausnahmen

- 1) sofern es sich um gebrauchte Geräte, Bestandteile von gebrauchten Geräten oder Fahrzeugen, Altöl, Altmetallkabel oder gemischte Abfälle mit Kunststoffen handelt
- 2) sofern es sich um metallische Objekte mit einer Korrosionsschutzbeschichtung handelt

- 3) sofern es sich um Abfälle handelt, die überwiegend aus PET und anderen Kunststoffen bestehen
- 4) sofern es sich um Abfälle aus Kunststoffe handelt, die stofflich verwertet
- 5) sofern es sich um reine Metalle und Metalllegierungen handelt